

Aufhebung Bekrzung

für beide

E-R-Geise-Sinkler

02.08.2011



Amtsgericht Detmold

Amtsgericht Detmold - Postfach 1163 - 32701 Detmold

Frau
Sonja Peters
Mittelstr. 55
32805 Horn-Bad Meinberg

32756 Detmold
Telefon (05231) 768-1
Durchwahl (05231) 768 --688
Telefax (05231) 768 687

Datum: **02.08.2011**

Geschäfts-Nr.: **23 XVII S 577**
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Sehr geehrte Frau Peters,

in dem Betreuungsverfahren
für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932,

wird Ihnen die anliegende Beschlussausfertigung zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Wegener
Justizobersekretär

(Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und deshalb nicht unterschrieben.)



AMTSGERICHT DETMOLD

BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren
für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932,
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

Betreuer:

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791 Lage,

wird die für die Betroffene bestehende Betreuung aufgehoben, weil Frau Sünkler-Geise weiterer Hilfe durch Betreuung nicht mehr bedarf.

Gründe:

Die Betreuung war aufzuheben, nachdem die gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB generalbevollmächtigte Tochter der Betroffenen, Frau Sonja Peters, mit dem Schreiben vom 23.05.2011 erklärt hat, ihre Vollmacht in vollem Umfange ausüben zu wollen.

Hierdurch ist eine Betreuung nämlich nicht länger erforderlich. Denn die Bevollmächtigte ist zwar nicht in der Lage, die rechtlich und wirtschaftlich komplexen Angelegenheiten der Betroffenen ebenso gut wie durch einen Berufsbetreuer zu besorgen. Sie kann dies aber durch Beauftragung einer geeigneten Personen kompensieren, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin, wie bereits im Betreuungsverfahren geschehen.

Ferner spricht für die Aufhebung der Betreuung und der Rückübertragung der Angelegenheiten der Betroffenen auf die Bevollmächtigte auch der Rechtsgedanke des § 1897 Abs. 5 BGB. Danach ist bei der Betreuerauswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu-legen. Während einer Unterbringung kann die Betroffene die Beschwerde fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist

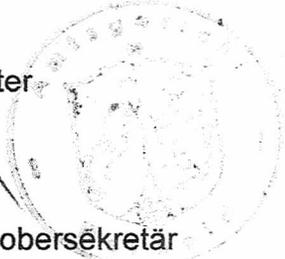
beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Detmold, 02.08.2011

Dr. Güven, Richter

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Amtsgericht Detmold

Amtsgericht Detmold - Postfach 1163 - 32701 Detmold

Frau
Sonja Peters
Mittelstr. 55
32805 Horn-Bad Meinberg

32756 Detmold
Telefon (05231) 768-1
Durchwahl (05231) 768 --688
Telefax (05231) 768 687

Datum: **02.08.2011**

Geschäfts-Nr.: **23 XVII S 578**
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Sehr geehrte Frau Peters,

in dem Betreuungsverfahren
für Herrn Rolf Sünkler-Geise, geboren am 07.01.1925,

wird Ihnen die anliegende Beschlussausfertigung zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Wegener
Justizobersekretär

(Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und deshalb nicht unterschrieben.)



AMTSGERICHT DETMOLD

BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren
für Herrn Rolf Sünkler-Geise, geboren am 07.01.1925,
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

Betreuer:

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791 Lage,

wird die für den Betroffenen bestehende Betreuung aufgehoben, weil Herr Sünkler-Geise weiterer Hilfe durch Betreuung nicht mehr bedarf.

Gründe:

Die Betreuung war aufzuheben, nachdem die gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB generalbevollmächtigte Tochter des Betroffenen, Frau Sonja Peters, mit dem Schreiben vom 23.05.2011 erklärt hat, ihre Vollmacht in vollem Umfange ausüben zu wollen.

Hierdurch ist eine Betreuung nämlich nicht länger erforderlich. Denn die Bevollmächtigte ist zwar nicht in der Lage, die rechtlich und wirtschaftlich komplexen Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie durch einen Berufsbetreuer zu besorgen. Sie kann dies aber durch Beauftragung einer geeigneten Personen kompensieren, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin, wie bereits im Betreuungsverfahren geschehen.

Ferner spricht für die Aufhebung der Betreuung und der Rückübertragung der Angelegenheiten des Betroffenen auf die Bevollmächtigte auch der Rechtsgedanke des § 1897 Abs. 5 BGB. Danach ist bei der Betreuerauswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu-

legen. Während einer Unterbringung kann der Betroffene die Beschwerde fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Detmold, 02.08.2011

Dr. Güven, Richter

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

